

719 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und über die österreichische Delegation in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommission

Zur innerstaatlichen Wirksamkeit der im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft vorgesehenen Grenzänderungen (718 der Beilagen) sind übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes sowie der Länder Tirol und Vorarlberg erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diesem Erfordernis für den Bereich des Bundes entsprochen werden. Über Wunsch der Tiroler und der Vorarlberger Landesregierungen enthält der Gesetzesbeschluß auch eine Bestimmung, daß in die nach Art. 16 des Abkommens über die Vermarkung der Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen vorgesehenen Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommission je ein Vertreter dieser beiden Bundesländer aufzunehmen ist und zu einem Beschluß der österreichischen Delegation in der Kommission Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und über die österreichische Delegation in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommission, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 16. Mai 1972

R e m p l b a u e r
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann